

Bewahren, was Ihnen am Herzen liegt

Ein Ratgeber zur Testamentsgestaltung

DAS RAUHE  HAUS

lebendig. diakonisch. nah.



Liebe Leserin, lieber Leser!

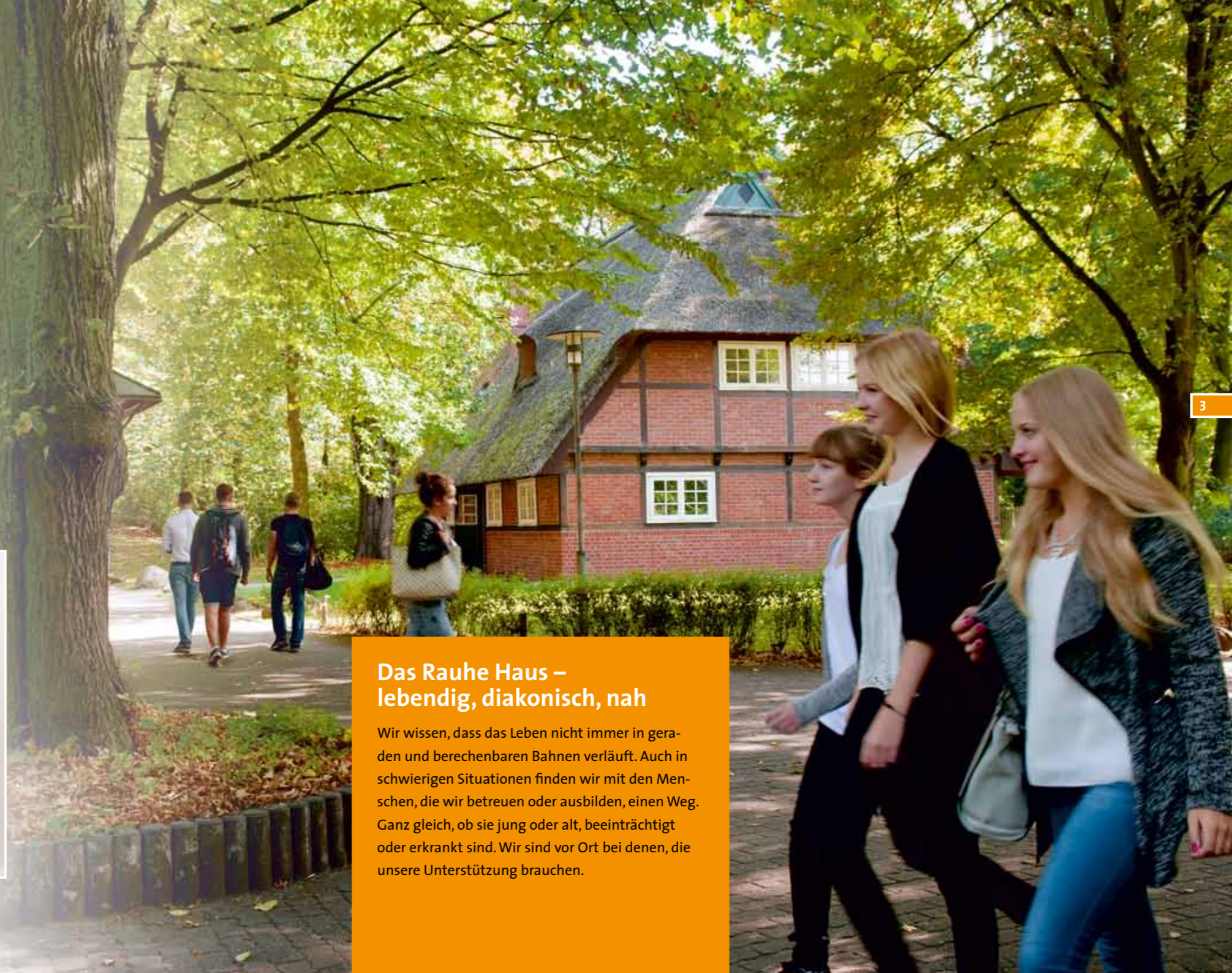
Wer über seinen Letzten Willen nachdenkt, begegnet der eigenen Endlichkeit. Was bleibt und hat Bestand in meinem Leben? Wie kann ich weitergeben, was mir am Herzen liegt? Mit dieser Broschüre möchten wir Sie darin unterstützen, Ihre ganz persönlichen Antworten zu finden.

Als unser Freund und Förderer können Sie dazu beitragen, dass sich Menschen beim Rauhen Haus auch in Zukunft für die Idee gelebter Nächstenliebe begeistern und sie weiterhin mit Leben füllen werden. Diese hoffnungsvolle Perspektive tragen Sie weiter mit einem Testament zugunsten des Rauhen Hauses.

Gern kommen wir mit Ihnen über einen sinnstiftenden Nachlass ins Gespräch. Sie sind herzlich eingeladen, mit uns die Zukunft zu gestalten.

Friedemann Green

Pastor Dr. Friedemann Green, Vorsteher des Rauhen Hauses



Das Rauhe Haus – lebendig, diakonisch, nah

Wir wissen, dass das Leben nicht immer in geraden und berechenbaren Bahnen verläuft. Auch in schwierigen Situationen finden wir mit den Menschen, die wir betreuen oder ausbilden, einen Weg. Ganz gleich, ob sie jung oder alt, beeinträchtigt oder erkrankt sind. Wir sind vor Ort bei denen, die unsere Unterstützung brauchen.

Wir machen Kinder stark fürs Leben. Wir haben Zeit für sie.

Für Tom ist das Leben in den letzten Monaten viel besser geworden. Der 12-Jährige lebt allein mit seinem Vater in Hamburg-Wilhelmsburg. Nachdem die Mutter die Familie verlassen hatte, verlor der alkoholabhängige Mann seine Arbeit. Eine Sozialpädagogin des Rauhen Hauses unterstützt den Vater darin, sein Leben wieder in den Griff zu bekommen. Und auch Tom hat jemanden an seiner Seite, der ihn fördert und ihn stärkt, bis sein Vater diese Aufgabe wieder gut erfüllen kann.

Für Kinder wie Tom, die in stark belastenden Familiensituationen leben, hat Das Rauhe Haus die „Kinderzeit“ entwickelt. Denn während sich die Familienhilfen darauf richten, die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und mit ihnen Perspektiven zu entwickeln, steht die Lebensqualität der Kinder oft nicht genug im Mittelpunkt. „Kinderzeit“ stärkt die Widerstandsfähigkeit der Kinder. Damit sie ihre Kraft und ihre Talente gut entfalten können, lernen sie Möglichkeiten in ihrer direkten Nachbarschaft kennen, wo sie sich

ausprobieren können, wo sie neue Freunde gewinnen und mehr Selbstbewusstsein entwickeln.

Für Tom ist der Schlüssel zu seinen eigenen Stärken das Schwimmen. Die Sozialarbeiterin hat ihn zu einem Schwimmkurs angemeldet. Im Wasser zu sein hat Tom immer viel Spaß gemacht, auch wenn er Schwimmen noch nicht richtig gelernt hat. Damit er es immer pünktlich ins Schwimmbad schafft, begleitet ihn ein Freiwilliger des Rauhen Hauses. Tom gewinnt neue Freunde, er lernt schnell und ist unglaublich stolz auf sein Schwimmbadabzeichen – ein sichtbares Zeichen seines Erfolges.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe des Rauhen Hauses betreut Kinder und Jugendliche aus erschöpften Familien, deren Leben durch Arbeitslosigkeit, psychische Belastungen und materielle Sorgen geprägt ist. Wir helfen ihnen, ihre Stärken zu entdecken und begleiten die jungen Menschen auf dem Weg in ein eigenverantwortlich gestaltetes und gelingendes Leben.

Beim Sport lernen Kinder, der eigenen Kraft zu vertrauen.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Chancen. Wir schaffen sie.

Herr Wenzel kann sich nicht entscheiden. Langschlitztoaster oder lieber gleich der Tischgrill? „Die Auswahl ist so groß hier“, sagt der Rentner aus Kaltenkirchen. „Immer, wenn wir was brauchen für zu Hause, kommen wir ins Kaufhaus *Ran & gut!*.“ Auf rund 370 Quadratmetern eines ehemaligen Bauernhofs in Kisdorf gibt es für kleines Geld gebraucht alles, was das Herz begehrt und was im Haushalt fehlt – Bauernschränke, Schlittschuhe und Ledersofas, Lampen und Waschmaschinen. In der Kleiderkammer sind die Kleidungsstücke penibel auf Kleiderständern sortiert.

Das Kaufhaus *Ran & gut!* ist mehr als nur eine günstige Einkaufsmöglichkeit, es ist auch ein Beschäftigungsprojekt der Behindertenhilfe des Rauhen Hauses. Hier finden Menschen mit Behinderungen eine sinnstiftende, bezahlte Arbeit mit viel Kontakt zu Kunden und Besuchern – eine wichtige Alternative zur Arbeit in Werkstätten. Auch Menschen mit hohem Förderbedarf finden hier ihren Platz und ihre Aufgabe. So wie Lena, die mittendrin im Gewusel der Kleiderkammer

sitzt. Manche Besucher sind irritiert, wenn sie die junge Frau im Rollstuhl zum ersten Mal sehen, denn Lena ist sichtlich schwer beeinträchtigt und kann nur unter Anleitung kleine Aufgaben übernehmen. Besucher wie Herr Wenzel schätzen vor allem die nette, herzliche Atmosphäre. „Dass hier Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben wir zuerst gar nicht mitgekriegt.“

Behindertenhilfe

Die Behindertenhilfe des Rauhen Hauses sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, ganz im Sinne der UN-Menschenrechtserklärung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Vom Wohnen, über Arbeit, Beschäftigung und Förderung bis hin zu Freizeit und Kultur gestalten wir unsere Angebote gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen.



Im Kaufhaus *Ran & Gut!* spielen Behinderungen keine Rolle.

Arbeit gehört zum Alltag dazu. Wir machen sie möglich.

„Mir ging es richtig schlecht“, sagt Regina Meyer. Noch vor kurzem war sie so am Boden, dass sie kaum für sich selbst sorgen konnte. Das zuzugeben, fällt der 50-Jährigen nicht leicht, denn sie hat immer funktioniert. Zuerst lief im Leben scheinbar alles rund: Job, Heirat, Familie. Dann kam die Trennung von ihrem Mann und mit ihr die Existenzangst. Immer mehr mutete sich Regina Meyer zu, arbeitete in anstrengenden, schlecht bezahlten Jobs, unter Druck und ohne Anerkennung. „Überforderung sieht man nicht“, weiß sie heute. Schließlich zog ihr Körper die Notbremse, eine Belastungsstörung und Panikattacken legten sie lahm. Regina Meyer machte eine Therapie. Ihr Hausarzt überwies sie letztlich in die Psychiatrie. „Das war eine gute Hilfe“, sagt sie.

Mehr Verständnis für die Probleme von Menschen mit psychischen Erkrankungen hat sie sich oft gewünscht. „Respekt und Einfühlungsvermögen fehlen. Ich will kein Mitleid, sondern Akzeptanz.“ Betreut wird sie mittlerweile vom Rauhen Haus, sie lebt in einer Wohngemeinschaft.

Ihre Angstattacken hat sie mit Medikamenten im Griff. Zu ihrem neuen Leben gehört auch Arbeit; sie macht ein Praktikum in der Bascherie, einem Café und Bistro der Sozialpsychiatrie des Rauhen Hauses im Stadtteilzentrum Barmbek Basch. Meist arbeitet sie in der Küche, putzt Gemüse oder schält Kartoffeln. Ihr Ziel ist es, wieder fit zu werden für den ersten Arbeitsmarkt. „Eine eigene Wohnung, wieder auf eigenen Beinen stehen können, das wünsche ich mir“, sagt sie.

Sozialpsychiatrie

Die Sozialpsychiatrie des Rauhen Hauses begleitet Menschen, die aufgrund psychischer Krankheiten auf Hilfe angewiesen sind. Wir verstehen uns als Ansprechpartner für Betroffene, für ihre Familien und Freunde. Wir bieten Hilfestellungen zum Leben in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft, wir fördern Freizeit und Kultur in unseren Treffpunkten und wir bieten Unterstützung bei der Suche nach geeigneter Beschäftigung und Arbeit.

*Etwas für andere zu tun
macht Regina Meyer Freude.*



Für mehr Lebensqualität im Alter gehen wir neue Wege.

Demenz kann jeden betreffen. Wir helfen kompetent.

Wenn Karla Schulz abends nicht schlafen kann, dann hilft ihr ein Kaffee – stark und mit viel Koffein. Denn auf sie hat Kaffee eine beruhigende Wirkung. Das klingt paradox, ist aber bei Menschen mit Demenz nicht ungewöhnlich. Wie viele andere mit dieser Erkrankung reagiert sie nicht nur auf Koffein anders als andere, sie hat auch einen anderen Schlafrhythmus.

Karla Schulz lebt im Alten- und Pflegeheim Haus Weinberg des Rauhen Hauses in einem Wohnbereich, der besonders für die Bedürfnisse für Menschen mit Demenz zugeschnitten ist. Es gibt zahlreiche Beschäftigungsangebote und eine klare Struktur für den Tagesablauf. Vielen hilft das, abends gut einzuschlafen. Nicht so Karla Schulz: Sie bleibt weiter aktiv und ist auf der Suche nach Gemeinsamkeit mit anderen auf den Fluren unterwegs. Das stört diejenigen, die schlafen wollen.

Im Nachtcafé findet Karla Schulz eine Anlaufstelle, wenn sie wieder einmal nicht schlafen kann. Hier kann sie, unterstützt von fachlicher

Betreuung, mit anderen gemeinsam eine Fernsehsendung schauen, Geschichten vorlesen oder Gedächtnisspiele machen. Kekse und Snacks gehören dazu, und natürlich wird auch Kaffee angeboten.

Altenhilfe

Das Haus Weinberg, Alten- und Pflegeheim des Rauhen Hauses, bietet Plätze in mehreren Wohnbereichen, einen Kurzzeitpflegebereich und einen speziell für an Demenz erkrankte Menschen. Zum Haus Weinberg gehören ein ambulanter Hospizdienst, der Sterbende und Angehörige im Hamburger Osten begleitet, und eine Wohngemeinschaft für Demenzerkrankte in Hamm. Haus Weinberg ist Mitglied in einem Verbund von Trägern der Altenhilfe in der Region.



Mit Büchern können Kinder
in andere Welten eintauchen.

Bildung ist mehr als Lernen. Wir vermitteln Grundlagen.

Mit glühenden Wangen ist Jessica in ihr Buch vertieft – wie mag es nur mit dem verhexten Schulranzen weitergehen? Langsam buchstabiert sich die 7-Jährige durch den Text des Kinderbuchs. „Erst hüpfen ganz viele Frösche heraus und dann jede Menge weißer Mäuse“, erzählt die Grundschülerin fasziniert. „Der Ranzen ist ganz bestimmt verhext!“

Mittlerweile hat sie schon einige Bücher gelesen, „am liebsten Tiergeschichten.“ Diese Bücher hat sie im Leseturm, der Bibliothek der Wichern-Schule, geliehen, denn zu Hause gibt es keine Bücher. Rund einem Drittel der Schulanfänger geht es wie ihr, sie haben keinen Zugang oder Kontakt zu Büchern. Das macht es für sie in der Schule schwerer. Jessica würde gern noch mehr Bücher lesen. Deshalb freut sie sich so über den Leseturm. „Da gibt’s Bücher für alle Kinder, auch für die mit weniger Geld.“

Der Leseturm bringt den Schülern Bücher buchstäblich nahe – ohne umständliche Prozeduren haben sie direkten Zugriff auf alles, was

sie interessiert: Kinder- und Jugendbücher, Märchen- und Bilderbücher, Sachbücher, Nachschlagewerke und vieles mehr. Rund 2.600 Bücher warten hier auf junge Leser. Platz ist für 6.000 Exemplare. „Je mehr man lesen kann, umso mehr weiß man“, sagt Jessica bestimmt. „Das ist wichtig.“ Und Spaß bringt das Lesen auch: „Bücher sind spannend und man erfährt so viele neue Dinge!“

Wichern-Schule

Die Wichern-Schule des Rauhen Hauses ist die größte evangelische Privatschule Norddeutschlands. Sie gliedert sich in Grundschule, Stadtteilschule und Gymnasium und schafft mit ihrer engen Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche Chancengleichheit. Die Schule steht Kindern unterschiedlicher Herkunft und Konfession offen. Wir haben den Anspruch, hochwertige Bildung, gute Sozialkompetenz und Glaubensinhalte als Grundlage zu vermitteln. Das gelingt auch durch unser evangelisches Profil mit Ritualen, Andachten und Gottesdiensten.

Wir bilden Menschen. Haltung gehört für uns dazu.

An ihre ersten Tage an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie kann sich Manja Schulz-Alsen noch gut erinnern. Der letzte Schulbesuch lag mit Mitte Vierzig schon eine Weile zurück. Die Leiterin eines Kindergartens ist seit vielen Jahren im Beruf – und Studentin im berufsintegrierenden Studium mit dem Schwerpunkt „Frühkindliche Bildung“. Die Ungewissheit der ersten Studientage wich bei Manja Schulz-Alsen schnell. „Wir wussten ja alle nicht, wie wir Beruf, Studium und Familie unter einen Hut bringen sollten“, sagt sie. „Doch wir haben uns gegenseitig Kraft gegeben, haben Zuversicht und Aufgehobensein erfahren.“ Fachlich hat sie Vieles gelernt, das sie im Beruf weiterbringt. „Aber die gemeinsame Zeit hier ist auch eine Persönlichkeits- und Herzensbildung.“ Sie hat sich zusätzlich noch für die Ausbildung zur Diakonin entschieden, „eine große Bereicherung, die mich durch schwere Zeiten getragen hat.“

Das Studium neben der Arbeit zu bewältigen, bringt sie an Grenzen, doch sie stellt fest, dass

die vielen neuen Erfahrungen sie stärken. Selbstbewusster sei sie geworden, sagt sie stolz. Die neue Haltung bringt auch Veränderungen am Arbeitsplatz mit sich, denn die Studentinnen tragen neue Ideen, andere Methoden in die Kitas und vertreten sie selbstbewusst. Das ist oft, aber nicht immer willkommen. Manchmal ist ein Arbeitsplatzwechsel unumgänglich, meist zum Besseren. Eines ist Manja Schulz-Alsen klar: „Wir werden alle nicht so weitermachen wie vorher.“

Evangelische Hochschule

Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie geht auf eine der ersten Ausbildungsstätten für professionelle Sozialarbeit in Deutschland zurück. Ihr Wesensmerkmal ist seitdem die Verschränkung von sozialwissenschaftlichen und theologischen Inhalten. Unsere Absolventen sind die zukünftigen Gestalter der Sozialen Arbeit in den unterschiedlichsten Feldern, die für unsere Gesellschaft von zunehmender Relevanz ist.



Manja Schulz-Alsen lässt sich im Beruf gern auf Kinder ein.

Der Pflegeberuf verändert sich. Wir gestalten ihn mit.

Allein in Hamburg leben derzeit rund 25.000 Menschen mit Demenz, Tendenz steigend. Viele von ihnen leben zu Hause, manche allein. Wenn sie an der Supermarktkasse oder am Bankschalter auftauchen, bringen sie mit ihrer Verwirrung und Angst die Abläufe eines Unternehmens aus dem Takt. Doch wie kann man ihnen angemessen begegnen? Vor allem im beruflichen Alltag fehlt das Handwerkszeug, um schwierige Situationen zu meistern.

Im Rahmen der Landesinitiative mit Demenz (LINDE) hat die Berufsschule für Pflege des Rauhen Hauses gemeinsam mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften eine Schulung entwickelt, „BasisQ – Unternehmen Demenz“. Hier können Unternehmen ihre Mitarbeiter schulen lassen. Tandems aus Fachkraft und Angehörigen bringen dabei ihre Erfahrungen aus Theorie und Praxis ein.

Mitarbeiter, Angehörige oder Pflegekräfte haben sich zu Tandems ausbilden lassen, so wie Ralph Szymies als Angehöriger und Stefanie Sebestyen

als Fachkraft. „Wir wollen Demenz in den Alltag holen“, sagen die beiden. Sie sind zuversichtlich, dass sie Menschen die Angst nehmen und ihnen Wege zeigen können, um mit demenziell Erkrankten angemessen agieren zu können. „Es geht um die Vermittlung von einem Gefühl“, finden beide.

Evangelische Berufsschule

Die Evangelische Berufsschule für Pflege bildet staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Gesundheits- und Pflegeassistenten aus. Neben medizinischen Kenntnissen werden Fähigkeiten vermittelt, den alten Menschen in seiner Gesamtheit zu verstehen und ihm begegnen zu können. Die Berufsschule hält engen Kontakt zu stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten. So werden Theorie und Praxis optimal verknüpft. Fort- und Weiterbildungen sowie spezielle Qualifizierungen, zum Beispiel in der Gerontopsychiatrie, gehören ebenfalls zum Angebot.

Ralph Szymies und Stefanie Sebestyen zeigen Wege auf.



Die gesetzliche Erbfolge

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird geregelt, wer im Todesfall Erbe wird, sofern keinerlei Testament oder Erbvertrag vorliegt. Das BGB nennt dies die sogenannte **gesetzliche Erbfolge**. Die gesetzliche Erbfolge ist demnach nachrangig gegenüber einem Testament oder Erbvertrag.

Die gesetzliche Erbfolge gilt in nachfolgenden Fällen:

- Es liegt kein Testament oder Erbvertrag vor.
- Im Testament wird kein Erbe berufen.
- Das Testament, welches eine Erbeinsetzung enthält, ist nichtig oder wird wirksam angefochten.
- Die berufenen Erben sind weggefallen, ohne dass Ersatzerben benannt worden sind oder ohne dass ein anderes Testament wieder auflebt.

Das BGB sieht in den §§ 1924 ff. BGB das sogenannte Verwandtenerbrecht vor. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und dem jeweiligen Erben. Verwandt ist, wer vom Anderen abstammt. Wer demnach das Eintreten der gesetz-

lichen Erbfolge hinsichtlich seines Vermögens nicht möchte, muss ein Testament oder einen Erbvertrag erstellen. In diesen beiden Arten der sogenannten letztwilligen Verfügung kann der Erblasser dann eigenverantwortlich regeln, wer seinen Nachlass erhält. Der Erblasser kann dabei ihm nahstehenden Personen oder auch gemeinnützigen Organisationen etwas zuwenden, um deren weitere Tätigkeit zu unterstützen.

Für die Erbfolge selbst unterteilt das Gesetz die Verwandten in vier Ordnungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte einer niedrigeren Ordnung entferntere Verwandte einer höheren Ordnung ausschließen.

Die leiblichen Kinder, einschließlich nicht-ehelicher und adoptierter Kinder, Enkel und Urenkel gehören zu **Erben der ersten Ordnung**.

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister, Nichte, Großneffe usw.).

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge (Onkel, Tante, Cousin, Cousine usw.).

Erben erster Ordnung schließen bei gesetzlicher Erbfolge Erben zweiter und dritter Ordnung

aus. Gleiches gilt für Erben zweiter Ordnung im Bezug auf Erben dritter Ordnung, wenn Erben erster Ordnung nicht vorhanden sind.

Innerhalb der Ordnungen gilt das sogenannte Nachrückerprinzip. Ist beispielsweise Ihr Kind vor Ihnen verstorben, so rücken die leiblichen Kinder des verstorbenen Kindes in dessen Stellung nach. Sind mehrere Kinder vorhanden, so erben diese zu gleichen Teilen. Sind alle Blutsverwandten des Erblassers verstorben, so erbt nach gesetzlicher Erbfolge der Staat.



Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge

1. Verstirbt der Ehemann, welcher mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, und hinterlässt er des Weiteren zwei Kinder, so erben nach gesetzlicher Erbfolge die Ehefrau die Hälfte und die beiden Kinder die andere Hälfte zu gleichen Teilen, demnach je ein Viertel des Nachlasses.
2. Verstirbt ein Ehegatte bei kinderloser Ehe und war der Erblasser Einzelkind, so erbt sein überlebender Ehegatte eine Quote am Nachlass von drei Viertel. Seine lebenden Eltern erben das restliche Viertel zu je einem Achtel.
3. Verstirbt ein Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft ohne Hinterlassung eines Testaments, so erbt der überlebende Partner der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft mangels Verwandtschaft nichts.

Der überlebende Ehepartner hat allein durch die Heirat ein Sondererbrecht, da er nicht mit dem Erblasser verwandt ist. Die Erbquote des überlebenden Ehegatten ist abhängig vom Güterstand und der Anzahl der Kinder. Die Erbquote des überlebenden Ehegatten verändert sich, wenn ein notarieller Ehevertrag zur Begründung einer

Gütergemeinschaft beziehungsweise Gütertrennung erfolgt ist. Die Erbquote ist aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Erbquoten des überlebenden Ehegatten bei gesetzlicher Erbfolge neben Erben 1. und 2. Ordnung

Güterstand	Erben 1. Ordnung (Kinder, Enkel)	Erben 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen)
Zugewinn-gemeinschaft	1/4 + 1/4	1/2 + 1/4
Gütertrennung	neben 1 Kind: 1/2 neben 2 Kindern: 1/3 ab 3. Kind: 1/4	1/2
Güter-gemeinschaft	1/4	1/2

Nach der gesetzlichen Erbfolge entstehen folglich im Regelfall Erbengemeinschaften, die bei der Verwaltung beziehungsweise Auseinandersetzung oftmals streitanfällig sind. Möchten Sie Ihren Nachlass anders verteilen, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, oder Ihren überlebenden Ehepartner absichern, so ist dazu ein Testament notwendig.

Pflichtteilsrecht

Der Erblasser kann immer selbst bestimmen, welche Person er zum Erben einsetzt. Die einzige Begrenzung im Gesetz ist das sogenannte Pflichtteilsrecht. Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Kinder des Erblassers, beziehungsweise – wenn keine Kinder vorhanden sind – die Eltern des Erblassers. Geschwister des Erblassers haben nie ein Pflichtteilsrecht.

Das Pflichtteilsrecht entsteht, wenn der Erblasser in seinem Testament oder Erbvertrag andere Personen als die Pflichtteilsberechtigten zu Erben einsetzt beziehungsweise die Pflichtteilsberechtigten eine Erbquote erhalten, die unterhalb ihrer gesetzlichen Erbquote liegt.

Der Pflichtteil selbst ist ein Anspruch auf Geldzahlung. Er verjährt innerhalb von drei Jahren. Der Pflichtteilsanspruch besteht auch als sogenannter Ergänzungsanspruch an Geldschenkungen der letzten zehn Jahre sowie an Immobilienschenkungen mit eigenem Vorbehalt eines Nießbrauchs oder Wohnungsrechts oder bei Schenkung an den Ehegatten. Die Pflichtteils-

quote selbst beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Ein Beispiel: Ein Witwer hat zwei Kinder. In einem ordnungsgemäß erstellten Testament setzt er ein Kind zum Alleinerben ein. Nach gesetzlicher Erbfolge hätten beide Kinder einen Erbanspruch von je 1/2. Somit ist die Pflichtteilsquote des enterbten Kindes 1/4.

Wie erstelle ich ein Testament?

Wenn der Erblasser sich darüber klar geworden ist, wie er seinen Nachlass regeln möchte, hat er drei Möglichkeiten der Testamentserstellung:

Das eigenhändige handschriftliche Einzeltestament

Ein handschriftliches Testament ist ordnungsgemäß erstellt, wenn das gesamte Testament handschriftlich geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen ist. Die komplette handschriftliche Erstellung und die Unterschrift sind zwingende Voraussetzungen. Das Datum

und den Ort sollte der Erblasser hinzufügen, um Schwierigkeiten bei der Feststellung des aktuellsten Testamentes beim Vorliegen mehrerer Testamente zu vermeiden. Wird ein Testament von beiden Eheleuten erstellt (Berliner Ehegattentestament), muss ein Ehegatte den Text handschriftlich schreiben und beide Ehegatten unterschreiben.

Ein Erblasser kann jederzeit ein neues Testament erstellen und somit seine bisherigen Testamente widerrufen. Will der Erblasser ein neues Testament erstellen, so sollte unbedingt am Anfang des Testamentes stehen, dass der Erblasser sämtliche vorherigen Testamente vollumfänglich aufhebt.

Will der Erblasser sicherstellen, dass sein Testament auf jeden Fall nach seinem Tod nicht anfechtbar ist und eindeutige Formulierungen enthält, so sollte er einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen Notar aufsuchen. Der Erbrechtsspezialist informiert den Erblasser über inhaltliche Möglichkeiten des Testamentes und kann somit auch spätere Streitigkeiten innerhalb der Familie verhindern. Außerdem informiert er den Erblasser über erbschaftsteuerrechtliche Auswirkungen des Testamentes.

Das notarielle Testament

Das notarielle Testament im Gegensatz zum handschriftlichen erspart teilweise den Erbschein, wenn dieser beispielsweise zur Umschreibung von Grundbüchern benötigt wird.

Das (Berliner) Ehegattentestament

Neben dem Einzeltestament gibt es auch noch die zwei Spezialformen für Ehegatten: Das Ehegattentestament und das sogenannte Berliner Ehegattentestament.

Bei einem **Ehegattentestament** regeln die beiden Ehegatten nur den ersten Erbfall, das heißt wenn der erste Ehegatte verstirbt.

Ein sogenanntes **Berliner Ehegattentestament** liegt vor, wenn im Testament neben dem ersten Erbfall auch noch die Erbfolge nach dem überlebenden Ehegatten geregelt wird. Im Berliner Ehegattentestament können die beiden Ehegatten beispielsweise festlegen, dass der Nachlass nach dem Tod des überlebenden Ehegatten an die gemeinsamen Kinder oder eine gemeinnützige Organisation fällt. Nach dem Tod des ersten Ehegatten kann ein Berliner Testament nur dann vom überlebenden Ehegatten geändert werden, wenn dies im Testament ausdrücklich erwähnt wird.

Zwingende formale Voraussetzung bei einem Ehegattentestament beziehungsweise Berliner Ehegattentestament ist, wenn Sie das Testament selbst erstellen, dass ein Ehegatte das gesamte Testament abschreibt und beide Ehegatten abschließend unterschreiben. Erstellt ein Notar das Testament, müssen beide Ehegatten nur unterschreiben.

Hinterlegung eines Testaments

Die amtliche Hinterlegung eines Testamentes beim Nachlassgericht oder Notar ist bei einem notariellen Testament zwingend. Ein handschriftliches Testament kann zuhause aufbewahrt oder in amtliche Verwahrung gegeben werden. Für die Hinterlegung fällt eine Gebühr von 75 Euro an. Mit der Einführung des sogenannten Zentralen Testamentsregisters in Berlin am 1.1.2011 wird sichergestellt, dass nach dem Tod des Erblassers ein beim Nachlassgericht oder Notar hinterlegtes Testament auf jeden Fall eröffnet wird, auch wenn der Erblasser nach Abfassung des Testamentes noch einmal umgezogen sein sollte.

Weitere erbrechtliche Möglichkeiten

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist das richtige Gestaltungsmittel für Ihre Nachfolgeplanung, wenn Sie zum Beispiel Ihren nicht-ehelichen Lebenspartner absichern, eine Unternehmensnachfolge regeln oder Dritte absichern möchten. Mit einem Erbvertrag schließt der Erblasser mit einer oder mehreren anderen Personen einen Vertrag. Der Erbvertrag muss auf jeden Fall notariell protokolliert werden.

Anders als ein Testament ist der Erbvertrag bindend. Er kann ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner nicht einseitig abgeändert werden, außer es wurde ein einseitiges Rücktrittsrecht vorbehalten.

Die Schenkung zu Lebzeiten

Eine Schenkung unterliegt als „unentgeltliche Zuwendung“ der Schenkungsteuer. Werden Immobilien verschenkt, wird zur Besteuerung der Verkehrswert zu Grunde gelegt. Hierzu beraten Sie sich am Besten mit Ihrem Fachanwalt für Erbrecht. Die Steuersätze der Schenkung- und Erb-

schaftsteuer sind gleich (siehe Tabelle zur Erbschaftsteuer auf S. 26).

Wenn Sie eine Immobilie verschenken möchten, können Sie sich ein lebenslanges Wohnungsrecht oder den Nießbrauch daran vorbehalten. Wie Sie sich auf diese Weise Ihr „Dach über dem Kopf“ sichern, erklärt Ihnen ein Notar oder Fachanwalt für Erbrecht.

Die Schenkung von Todes wegen

Die Schenkung von Todes wegen ist eine besondere Form der Schenkung. Sie wird erst mit Ihrem Tod wirksam und auch nur dann, wenn der Beschenkte Sie überlebt. Eine solche Schenkung wird nicht Teil des Nachlasses, so dass dieses Vermögen ohne Umweg über den Nachlass sofort an den Beschenkten übergeht. In der Regel handelt es sich dabei um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der mit der Bank abgeschlossen wird.

Diese Schenkungsform bietet sich für ein Sparbuch, Kontoguthaben oder ein Wertpapierdepot an. Die Geldinstitute halten dafür eigene Formulare bereit.

Einer notariellen Beurkundung bedarf es für diese Schenkungsart nicht. Sie haben außerdem den Vorteil, die Schenkung von Todes wegen je-

derzeit widerrufen zu können, wenn Sie sich anders entscheiden oder Ihr Geld selbst benötigen.

Für den Fall, dass der Bezugsberechtigte vor Ihnen verstirbt, ist es sinnvoll, einen Ersatzbezugsberechtigten zu benennen.

Eine Stiftung

Mit Ihrem Nachlass können Sie durch eine letztwillige Verfügung, also durch ein Testament, auch eine eigene Stiftung errichten. Dazu geben Sie in Ihrer letztwilligen Verfügung in einer Stiftungssatzung den Zweck, den Namen sowie den Vorstand der Stiftung bekannt, legen die Höhe des Grundstockvermögens sowie die Rechtsform fest. Auch wenn Sie nur einen Teil Ihres Vermögens in eine Stiftung einbringen möchten, ist dies möglich. Der Grundstock des Stiftungsvermögens bleibt unangetastet. Lediglich die Erträge daraus (zum Beispiel Zinsen, Mieteinnahmen, usw.) werden für den Stiftungszweck verwendet. Somit bleibt Ihr Stiftungsvermögen langfristig erhalten und wird nicht verbraucht.

Sie können durch eine rechtlich selbstständige Stiftung, eine unselbstständige Stiftung oder eine Zustiftung langfristig mit Ihrem Nachlass Gutes tun. Damit Ihre Stiftung formgerecht er-

richtet und der Stiftungszweck von den Behörden anerkannt wird, lassen Sie sich hierbei von Experten beraten.

Auch Erben kostet – die steuerlichen Aspekte

Jede Zuwendung von Todes wegen durch ein Testament (Erbschaft, Vermächtnis usw.) oder mittels Schenkung ist steuerpflichtig – das heißt in der Regel: Das Finanzamt „erbt“ mit. Die Höhe der Erbschafts- beziehungsweise Schenkungssteuer hängt vom Grad der Verwandtschaft des Begünstigten zum Erblasser, dem Wert der Erbschaft sowie der Steuerklasse ab. Während ein bestimmter Sockelbetrag steuerfrei bleibt, ist die restliche Erbschaft entsprechend der Steuerklasse zu versteuern.

Steuerklassen bei Erbschaft und Schenkung	
Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse
Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Eltern und Großeltern im Erbfall	1
Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	2
Alle übrigen Erwerber, zum Beispiel Paare ohne Trauschein	3

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz bei Steuerklasse		
	1	2	3
€ 75.000	7 %	15 %	30 %
€ 300.000	11 %	20 %	30 %
€ 600.000	15 %	25 %	30 %
€ 6.000.000	19 %	30 %	30 %
€ 13.000.000	23 %	35 %	50 %
€ 26.000.000	27 %	40 %	50 %
> € 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Freibeträge	
Erwerber	Freibetrag
Ehegatte	€ 500.000
Eingetragene Lebenspartner	€ 500.000
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	€ 400.000
Enkel, Urenkel	€ 200.000
Eltern und Großeltern im Erbfall	€ 100.000
Eltern und Großeltern bei Schenkung	€ 20.000
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	€ 20.000
Neffen, Nichten, Geschwister	€ 20.000
Sonstige Erwerber	€ 20.000

Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung fließen somit immer vollständig in deren Arbeit und Projekte.

Wenn Sie Ihren Erben künftige Erbschaftsteuer ersparen möchten, sollten Sie rechtzeitig Ihren Nachlass regeln und einen Fachanwalt für Erbrecht oder Steuerberater um Rat fragen. Die Erbschaftsteuerschuld entsteht mit dem Todesfall.

Das Finanzamt erfährt in aller Regel davon, weil die Nachlassgerichte und Behörden, Banken und Sparkassen verpflichtet sind, dorthin eine Meldung zu erteilen.

Checkliste zum Erstellen Ihres Testaments

Diese Punkte und Schritte sollten Sie bei Ihrem Testament beachten:

- Was möchten Sie vererben? Erstellen Sie eine Liste über Ihr Vermögen.
- Notieren Sie eventuelle Verbindlichkeiten.
- Stellen Sie fest, wer Ihre gesetzlichen Erben sind (wer erbt ohne Testament?). Nicht-eheliche Partner erhalten ohne Testament nichts!
- Entscheiden Sie sich, wen Sie als (Mit-)Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken wollen: Freunde, Verwandte, gemeinnützige Organisationen?
- Überlegen Sie, ob Sie einen Testamentsvollstrecker einsetzen wollen, der die Abwicklung des Nachlasses als neutrale Person in die Hand nimmt. Wenn ja, informieren Sie die Person darüber.

- Schreiben Sie Ihr Testament bzw. holen Sie sich Hilfe bei einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar.
- Wenn Sie Ihr Testament selbst schreiben: Schreiben Sie ihr Testament vollständig mit der Hand und unterschreiben Sie es. Nur auf Grund Ihrer Handschrift kann man erkennen, dass das Testament von Ihnen stammt. Deshalb dürfen Sie weder Computer noch Schreibmaschine dazu verwenden oder das Testament von anderen Personen schreiben lassen!
- Wählen Sie für Ihr Testament die Überschrift: „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“.
- Setzen Sie zu Ihrer Unterschrift Ort und Datum. Nummerieren Sie die Seiten, damit keine verlorenght oder vergessen wird.
- Entscheiden Sie, wo Sie Ihr Testament verwahren möchten – zu Hause oder in amtlicher Verwahrung.
- Informieren Sie Begünstigte und Ersatzbegünstigte über Schenkungen und tragen Sie bei Lebensversicherungen Begünstigte ein.
- Überprüfen Sie Ihr einmal erstelltes Testament alle zwei bis vier Jahre darauf, ob es noch Ihrem aktuellen Willen entspricht.

Achtung: Ein Testament schreibt man nicht „am Küchentisch“. Es bedarf gründlicher Planung, Überlegung und Umsetzung. Bereits kleine Formfehler können zur Unwirksamkeit des ganzen Testaments führen. Lassen Sie sich deshalb von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar Ihrer Wahl beraten.

Wie kann ich eine gemeinnützige Organisation bedenken?

Will der Erblasser einer gemeinnützigen Organisation etwas zuwenden oder die gemeinnützigen Organisationen sogar zum Allein- oder Miterben einsetzen, so muss ein Testament oder Erbvertrag erstellt werden. Die gemeinnützige Organisation kann dann zum (Mit-)Erben eingesetzt werden. Möchten Sie der gemeinnützigen Organisation beispielsweise nur einen Geldbetrag zuwenden, so können Sie dies im Wege eines sogenannten Vermächtnisses verwirklichen. Bei der Zuwendung eines Geldbetrages sollte auch geregelt werden, ob der angegebene Betrag an die Inflationsrate zwischen Testamentserstel-

lung und Erbfall anzupassen ist, beziehungsweise was passiert, wenn sich dieser Geldbetrag am Todestag nicht mehr im Nachlass befindet.

Wie Sie zusätzlich vorsorgen können

Vorsorgevollmacht Wenn Sie plötzlich erkranken oder wegen Altersverwirrtheit selbst nicht mehr entscheiden können, muss dies ein anderer für Sie tun. Dazu wird für Sie vom Gericht ein Betreuer eingesetzt. Wer dies sein wird, wissen Sie in der Regel heute noch nicht. Sie können jedoch eine Person Ihres Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht ausstatten. Dann wird kein Betreuer bestellt.

Betreuungsverfügung Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht ausstellen wollen, so können Sie in einer Betreuungsverfügung festlegen, wer für den Fall, dass eine gesetzliche Betreuung notwendig wird, als Betreuer für Sie eingesetzt werden soll. Informieren Sie die betreffende Person vorher und fragen Sie, ob sie bereit dazu ist, gegebenenfalls das Amt des Betreuers zu übernehmen.

Patientenverfügung Sie können die behandelnden Ärzte anweisen, nach welchen Wünschen und Vorgaben Sie bei einer schweren Erkrankung behandelt und versorgt werden möchten. Diese Leitlinie greift ein, wenn Sie entscheidungs- und/oder äusserungsunfähig werden. Die Patientenverfügung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich verfasst ist. Wenn Sie auf Apparatedizin angewiesen sind, in diesem Stadium jedoch nicht (mehr) behandelt werden möchten, müssen Sie eine Patientenverfügung verfassen. Hinweise dafür und Formulierungsvorschläge

finden Sie auch in der Broschüre „Christliche Patientenvorsorge“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (www.ekd.de).

Bestattungsvorsorge Wenn Sie niemanden haben, der nach Ihrem Tod alles Notwendige in die Wege leitet, können Sie mit einem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl einen Bestattungs-Vorsorgevertrag abschließen. Die Gestaltung Ihrer Beisetzung, der Rahmen und der Inhalt der Trauerfeierlichkeiten und alles Weitere können Sie bereits vorab selbst bestimmen.

Wie können Sie Das Rauhe Haus im Testament bedenken?

Erbe und Vermächtnis

Sie können Das Rauhe Haus als Erbe oder als Vermächtnisnehmer einsetzen. Wenn Sie darüber hinaus nichts festlegen, verwenden wir Ihren Nachlass dort, wo er gerade besonders gebraucht wird. Selbstverständlich können Sie aber auch einen Bereich des Rauhen Hauses auswählen, den Sie mit Ihrem Nachlass unterstützen möchten. In diesem Fall wählen wir ein Projekt aus dem gewünschten Bereich aus.

Zustiftung

Das Rauhe Haus ist eine Stiftung, so dass Zustiftungen in den Vermögensstock möglich sind. Diese können Sie auch testamentarisch verfügen. Ihr Nachlass würde in dem Fall nicht verbraucht, sondern nur die Zinserträge fließen in die Arbeit des Rauhen Hauses. Auch bei einer Zustiftung können Sie wählen, ob Sie Das Rauhe Haus allgemein oder einen bestimmten Bereich unterstützen möchten.

Unselbstständige Stiftung

Eine unselbstständige Stiftung können Sie unter dem Dach des Rauhen Hauses nicht gründen, weil der damit verbundene Verwaltungsaufwand für uns zu groß wäre. Deshalb möchten wir Sie als Alternative auf die Möglichkeit hinweisen, bei der Haspa-Stiftung einen Stiftungsfonds einzurichten. Formel ist auch der Stiftungsfonds eine Zustiftung, aber Sie haben hier die Möglichkeit, dem Fonds Ihren Namen zu geben. Außerdem können Sie entscheiden, für welchen Zweck die Zinserträge verwendet werden sollen. Es entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.haspa.de.

Haben sie noch Fragen?

Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf:
Dr. Sylvia Nielsen
Tel. 040/655 91-119, Fax 040/655 91-230
E-Mail: snielsen@rauheshaus.de

Wichtige Adressen

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin
Tel. 030/38 38 66-0, Fax 030/38 38 66-66
bnotk@bnotk.de, www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 030/28 49 39-0, Fax 030/28 49 39-11
zentrale@brak.de, www.brak.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V. (DVEV)

Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal
Tel. 072 65/91 34-14, Fax 072 65/91 34-34
bittler@dvev.de, www.erbrecht.de

Institut für Erbrecht e. V.

Reichenaustraße 15, 78467 Konstanz
www.erbrecht-institut.de

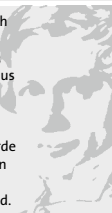
Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V.

Schloßstraße 26, 12163 Berlin
www.ndeex.de

Impressum

© 2015 Stiftung Das Rauhe Haus, Stabsstelle Kommunikation, Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg, Tel. 040/655 91-111, Fax 040/655 91-230, kommunikation@rauheshaus.de, www.rauheshaus.de
Redaktion Dr. Sylvia Nielsen **Text** Misha Leuschen, Rechtsanwalt Wolfgang Roth, Rechtsanwalt Thomas Maulbetsch **Fotos** Fotolia/bernanamoglu (S. 10), Fotolia/coldwaterman (S. 18), Fotolia/onoky (Titel), Fotolia/rubberball (S. 4), Johannes Groht (S. 6, 8, 14, 16), Gisela Köhler (S. 3, 12), Stephan Wallocha (S. 2)
Gestaltung Johannes Groht Kommunikationsdesign
Druck Europadruckerei, Paderborn

Johann Hinrich
Wichern
gründete 1833
Das Rauhe Haus
als Rettungs-
dorf für
verwahrloste
Kinder. Es wurde
ein Grundstein
der Diakonie
in Deutschland.



DAS RAUHE HAUS

lebendig. diakonisch. nah.

Beim Rauhen Hause 21 · 22111 Hamburg
Tel. 040/655 91-0

www.rauheshaus.de

- Kinder- und Jugendhilfe
- Behindertenhilfe
- Sozialpsychiatrie
- Altenhilfe
- Wichern-Schule
- Evangelische Berufsschule für Pflege
- Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
- Brüder- und Schwesternschaft